GEMEINDEAMT SCHARNITZ
BEZIRK INNSBRUCK-LAND

Adolf-Klinge Platz 72 ❖ 6108 Scharnitz
☎ 05213-5204 – gemeinde@scharnitz.tirol.gv.at

Hundesteuerverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Scharnitz hat mit Beschluss vom 02.06.2022 auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes - HundeStG, LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Hundesteuerverordnung erlassen.

§ 1

Steuerpflicht

1. Wer in der Gemeinde Scharnitz einen oder mehrere **über 3 Monate** alten Hund(e) hält, hat an die Gemeinde Scharnitz eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass der Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
2. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde, gilt der Haushalts- bzw. Betriebsvorstand bzw. Grundstückseigentümer. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines oder mehrerer Hunde in Pflege oder auf Probe.
3. Hunde, die in Scharnitz in Zwingern gehalten werden, unterliegen ebenfalls der Steuerpflicht, unabhängig vom Wohnsitz des Hundebesitzers.

§ 2

Höhe der Steuer

Die Steuer (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) wird jährlich erhoben. Sie beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Haltung:

a)	für einen Hund	€ 60,00
b)	für jeden weiteren Hund	€ 90,00
c)	für Wachhunde oder Hunde die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden	€ 50,00

§ 3

Steuerbefreiung

1. Von der Hundesteuer gemäß § 2 befreit sind:
   a) Hunde, die zum Schutze oder zur Hilfe Blinder, Tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind;
   b) Hunde des Polizei-, Gendarmerie- und Zolldienstes;
   c) Der erste Hund des Forst- und Jagdschutzpersonals, der als Diensthund erforderlich ist;
   d) Sanitäts- und Lawinenhunde im Dienste des Österreichischen Roten Kreuzes, Bergrettungsdienst und der Bergwacht, sofern der hierfür erforderliche Eignungsnachweis erbracht werden kann.
2. Die Steuerbefreiung wird nur über schriftlichen Antrag gewährt, der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter.

§ 4
Steuerermäßigung

1. Eine Steuerermäßigung für Wachhunde ist gemäß § 2 lit. c) möglich.
2. Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerplätzen oder ähnlichen Betriebsstätten, oder von Gebäuden, die mehr als 250 m in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, Verwendung finden bzw. unerlässlich sind.
3. Ein entsprechender Nachweis ist in jedem Falle vom Steuerpflichtigen zu erbringen.
4. Eine Steuerermäßigung kann nur über schriftlichen Antrag gewährt werden.

§ 5
Entstehung der Steuerpflicht

1. Die Hundesteuerpflicht entsteht mit dem Erwerb eines Hundes im steuerpflichtigen Alter bzw. mit dem Erreichen des steuerpflichtigen Alters eines bereits vorhandenen Hundes oder dem Wegfall der Ermäßigungs- und Befreiungsbestimmungen. Ebenso entsteht die Steuerpflicht mit dem Beginn eines jeden Kalenderjahres, für die die Hundesteuer erhoben wird.
2. Wird anstelle eines wegfallenden Hundes ein anderer Hund angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Steuerpflicht und ist daher die Hundesteuer nicht neu zu entrichten, wenn sie für den vorangegangenen Hund bereits entrichtet wurde.
3. Wechselt ein nachweislich versteuerter Hund innerhalb der Gemeinde den Besitzer, so ist zu prüfen ob dieser als Einzelhund oder als weiterer Hund gehalten wird. Verändert sich dadurch die Steuerpflicht gemäß § 2 lit. a) bis d) so ist der Mehrbetrag bereits im laufenden Steuerjahr zu entrichten.
4. Wurde für einen Hund in einer inländischen Gemeinde nachweislich die Hundesteuer bezahlt, so gilt diese auch bei einem Wechsel in eine andere Gemeinde innerhalb eines Steuerjahres, als entrichtet.
5. Kommt ein Hund während des Jahres abhanden oder verendet, so erlischt die Hundesteuerpflicht mit Ende des Kalenderjahres. Eine bereits entrichtete Hundesteuer wird nicht rückerstattet.
6. Die Errichtung eines Zwingers oder bestehende Zwinger, müssen in der Gemeinde gemeldet werden.
7. Die jährliche Hundesteuer wird mit Bescheid festgesetzt und wird mit dem Ablauf eines Monats, nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 6
Melde- und Auskunftspflicht

1. Die Aufnahme bzw. der Besitz eines Hundes ist der Gemeinde binnen zwei Wochen unaufgefordert mitzuteilen.
2. Der Verlust eines Hundes ist ebenfalls binnen zwei Wochen anzuzeigen und der verendete bzw. veräußerte Hund abzumelden. Bei Veräußerung ist der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben, bei Verendung ist der Nachweis über die Entsorgung des Kadavers zu erbringen.
3. Die Grundstückseigentümer und Haushaltsvorstände oder deren Vertreter, sowie die Hundehalter sind verpflichtet dem Bürgermeister, oder der von ihm beauftragten Organen auf Befragen über die Hundehaltung wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.
4. Der Besitzer eines Zwingers hat der Gemeinde Scharnitz halbjährlich (das heißt bis zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Kalenderjahres) die Höchstzahl der in dem jeweiligen Halbjahr

gehaltenen Hunde detailliert nach der Art der Hunde (siehe § 2 lit. a) bis d) mitzuteilen. Diese Zahl wird für die Berechnung nach § 2 lit. a) bis d) herangezogen und der daraus resultierende Betrag halbjährlich im Nachhinein dem Zwingerbesitzer vorgeschrieben.

5. Gemäß § 6a und 8 des Landes-Polizeigesetzes, in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 02/2011, ist der Hundehalter gesetzlich verpflichtet, der Behörde innerhalb eines Monats den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die das vom Hund ausgehende Risiko abdeckt, schriftlich nachzuweisen. Zuwiderhandlungen werden nach § 8 Abs. 1 lit. f Landes-Polizeigesetz bestraft.

§ 7
Kennzeichnung Hundemarken und Hundeverzeichnis

1. Die Gemeinde Scharnitz hat alle im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dieses Verzeichnis laufend zu ergänzen.
2. Zu Kontrollzwecken und zur Evidenzhaltung sind alle Hunde im Gemeindegebiet von Scharnitz, die über drei Monate alt sind, mit einer Hundemarke zu kennzeichnen. Dafür sind nur die amtlichen, von der Gemeinde ausgegebene Hundemarken zu verwenden. Die Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Hunde diese Marken außerhalb des Hauses bzw. Betriebes an einem nicht abstreifbaren Halsband oder Brustgeschirr sichtbar tragen.
3. Die Hundemarke hat die Bezeichnung Gemeinde Scharnitz und eine fortlaufende Nummer zu enthalten. Sie wird von der Gemeinde angeschafft und an die Hundehalter gegen Ersatz der Selbstkosten abgegeben. Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen zwei Wochen von der Gemeinde eine Ersatzmarke anzufordern und deren Anschaffungskosten bei der Ausfolgung der Ersatzmarke zu entrichten.
4. Die Hundemarke behält ihre Gültigkeit bis zur Abmeldung des Hundes.

§ 8
Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

1. Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.
2. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgaben-ordnung – BAO, in Verbindung mit dem TAbgG.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung vom 05.05.1994 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
Christian Ihrenberger

Gemeinde Scharnitz
Bezirk Innsbruck

Ausgehängt am: 14.12.2022
Abgenommen am: 02. Jan. 2023